

Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

- 1. Welches sind die Elemente einer perfekten Willenserklärung?
- 2. Warum ist eine Mahnung (s. § 286 I BGB) keine Willenserklärung?
- 3. Was sind die modernen Entsprechungen von "Erklärungen unter Anwesenden" und "unter Abwesenden", wie sie im BGB heißen?
- 4. Was sind die Voraussetzungen der Abgabe einer verkörperten Willenserklärung?
- 5. Was sind die Voraussetzungen des Zugangs einer verkörperten Willenserklärung?



Zugang von Willenserklärungen II

- Briefe:
 - Eingang in den Briefkasten + nächste zu erwartende Leerung (Vgl. BGH NJW 2008, 843: "Silvester-Kündigung")
 - Benachrichtigungszettel (für Einschreiben oder Paket) bewirkt keinen Zugang (Inhalt der Sendung ist nicht bekannt)
 - Urlaub oder sonstige Abwesenheit hindert den Zugang auch dann nicht, wenn der Absender davon weiß
- Telefax: Ordnungsgemäßer Ausdruck bzw. Eingang im Speicher während der Geschäftszeiten
- Email:
 - Eingang beim Mailprovider (nicht: Herunterladen auf den persönlichen Rechner); Problem: Spam-Filter (richtigerweise Risiko des Empfängers)
 - + zu erwartende Kenntnisnahme (sofort oder später, je nach Empfänger)





Zugangshindernisse auf Empfängerseite

- Fall 1: Der Empfänger hat die Erklärung erhalten, aber nicht zur Kenntnis genommen (Brief ungeöffnet weggeworfen; Email im Spamfilter)
 - => Zugang nach allgemeinen Regeln bereits (+)
- Fall 2: Arglistige Zugangsvereitelung (Empfänger kennt den Inhalt der Erklärung und vereitelt vorsätzlich den Zugang)
 - => Zugangsfiktion analog §§ 162, 815 BGB
- Fall 3: Fahrlässige oder schuldlose Zugangsvereitelung (z.B. Nichtabholung einer niedergelegten Sendung; defektes Faxgerät)
 - => Kein Zugang, keine Wirksamkeit
 - => erneuter Zustellversuch erforderlich
 - => Empfänger darf sich aber nach § 242 BGB nicht auf die Verspätung der zweiten Zustellung berufen





Widerruf nach § 130 I 2 BGB

- Zu unterscheiden vom Widerruf gem. §§ 355 ff. BGB
- Nur möglich vor Zugang der Erklärung
- Verhindert Wirksamwerden der Erklärung
- Problem: Während eines Urlaubsaufenthaltes geht zuerst ein Vertragsangebot und am Tag darauf ein Widerruf per Mail ein; anhand der automatischen Lesebestätigungen erfährt der Absender, dass zuerst der Widerruf geöffnet wurde.
 - Teil der Lit.: Ausnahmsweise zählt die Reihenfolge der tatsächlichen Kenntnisnahme
 - H.M.: Normativ bestimmter Zugang bleibt entscheidend; Widerruf ist aber zugleich Angebot auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages, den der Empfänger annehmen kann (auch nach § 151 BGB)
- Aktueller Fall: BGH, Urt. v. 6.10.2022 VII ZR 895/21 (BeckRS 2022, 29724)





Botenschaft I

- Bote: Überbringt (idealerweise unverändert...) eine fremde Willenserklärung
- Abgrenzung zur Stellvertretung:
 - Bote überbringt fremde Erklärung
 - Stellvertreter gibt eigene Willenserklärung ab
 - Kernfrage: Entscheidungsspielraum der Hilfsperson
 - Hilfsperson soll Erklärung nicht verändern ("Übermittlung einer fremden Erklärung")
 Bote
 - Hilfsperson soll Erklärung selbst verändern/gestalten dürfen ("Eigene Willenserklärung" der Hilfsperson) => Stellvertreter
- Unterscheidung Erklärungsbote/Empfangsbote
 - Erklärungsbote gehört zum Risikobereich des Absenders
 - Empfangsbote gehört zum Risikobereich des Empfängers => Zugang bei Übergabe an Empfangsboten (+ Weitergabe an den Empfänger)



Botenschaft II

- Abgabe durch Erklärungsboten
 - Zurechnung der Erklärung an den Absender nur bei Botenmacht des Erklärungsboten
 - Erteilung mit Übergabe der Erklärung
 - Frei widerruflich
 - Bei Fehlen nach h.M.: §§ 177 ff. BGB analog, d.h. Genehmigung durch Absender möglich (§ 177 I BGB)
 - Übergabe der Erklärung an den Boten mit Erteilung von Botenmacht ist Abgabe der Erklärung
 - Geschäftsfähigkeit des Boten nicht erforderlich
- Zugang beim Empfangsboten
 - Botenmacht des Empfangsboten
 - Entweder tatsächliche Ermächtigung (z.B. Poststelle des Unternehmens), oder
 - Vom Verkehr als ermächtigt anzusehen (z.B. weitere Haushaltsmitglieder)
 - Bei Fehlen: Erklärungsbote, d.h. Übermittlungsrisiko trägt Absender
 - Zugangszeitpunkt: Wann mit der Weitergabe gerechnet werden kann